

Teilnahmebedingungen walk4help 2025 am 5. Juli 2025 im Bürgerpark in Braunschweig

§ 1 Geltungsbereich

(1) Veranstalter des „walk4help“ ist die BRAWO Sportainment GmbH, Wolfenbütteler Str. 39, 38102 Braunschweig (im folgenden „Veranstalter“ genannt).

(2) Der „walk4help“ (im folgenden „Veranstaltung“ genannt) findet am 5. Juli 2025 im Bürgerpark Braunschweig statt. Auf vier verschiedenen Strecken zu 2, 4, 6 oder 8 KM spazieren, gehen, walken oder laufen die Teilnehmenden (im folgenden „Teilnehmer“ genannt, gleichgültig, ob es sich um eine weibliche, männliche oder diversgeschlechtliche Person handelt) für eine gesunde Erde und gesunde Kinder in der BRAWO-Region und ganz Deutschland. Nach Zielschluss findet ein Rahmenprogramm auf der Veranstaltungsfläche im Bürgerpark statt, wofür zusätzliche Tickets erworben werden müssen.

(3) Die Veranstaltung dient der Erbringung von Spenden. Alle Einnahmen aus Startgeldern (nach Steuerabzug) und Spenden kommen vollumfänglich dem genannten Zweck der Volksbank BRAWO Stiftung zugute.

(4) Diese Teilnahmebedingungen regeln das zwischen den Teilnehmern und dem Veranstalter zustande kommende Rechtsverhältnis. Sie sind in ihrer bei Anmeldung jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages zwischen Veranstalter und Teilnehmer. Mit der Anmeldung zu der Veranstaltung akzeptieren die Teilnehmer die vorliegenden Teilnahmebedingungen.

§ 2 Teilnahmebedingungen

(1) Altersbegrenzung: Teilnahmeberechtigt ist grundsätzlich jeder. Kinder und Jugendliche zwischen 7 – 17 Jahren bedürfen der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters, um an der Veranstaltung teilzunehmen. Kinder unter 7 Jahren können ihre jeweiligen Erziehungsberechtigten auf der Strecke begleiten, ihre zurückgelegten Schritte werden jedoch nicht zum Weltrekordergebnis gezählt.

(2) Veranstaltungsausschluss: Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Teilnehmer, die gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, von der Veranstaltung auszuschließen.

(3) Online-Registrierung: Die Teilnahme setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung unter wahrheitsgemäßer und vollständiger Angabe der dortig erforderlichen Angaben innerhalb der Anmeldefrist voraus. Die Online-Anmeldung erfolgt über das Registrierungssystem XIVADO.

Auf die Online-Registrierung folgt eine Eingangsbestätigung per E-Mail mit einem personalisierten QR-Code, der am Eventtag für das Erfassen der gesammelten Schritte verwendet wird.

Zur Schritte-Erfassung für den Weltrekordversuch ist ein funktionierendes Mobilfunkgerät mit Netzwerkzugang notwendig. In Ausnahmen wie z. B. bei älteren Personen oder Kindern ohne Mobilfunkgerät kann der QR-Code in ausgedruckter Form vorgezeigt werden. Der Teilnehmer stimmt zu, dass seine gesammelten Schritte durch Auslesen des QR-Codes am Start, auf der Strecke und im Ziel zum Weltrekordergebnis verwendet werden dürfen.

(4) Teilnahmegebühr & Spenden: Die Anmeldung ist erst mit der Bezahlung der Teilnahmegebühr (Daypass) verbindlich. Die Teilnehmer verpflichten sich, eine Startgebühr in Höhe von 25,00 Euro zu bezahlen. Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 17 Jahren zahlen 12,50 Euro, Kinder bis einschließlich 6 Jahre können kostenlos teilnehmen, werden aber nicht in der Messung für den Weltrekordversuch berücksichtigt. Der Erwerb des Daypasses berechtigt zum Gehen beliebig vieler Strecken am Eventtag.

Die Bezahlung der Startplätze erfolgt entweder über Rechnungsstellung der BRAWO Sportainment GmbH an die Sponsorenfirma oder bei Selbstzahlern während des Anmeldeprozesses im Registrierungssystem XIVADO über den Zahlungsdienstleister Adyen.

Nach Eingang der Teilnahmegebühr erhält der Teilnehmer die Teilnahmebestätigung und alle erforderlichen Unterlagen per E-Mail.

Zusätzlich zu den Startgeldern können Teilnehmer freiwillige Spenden leisten. Jeder gesammelte Euro trägt zur Unterstützung des Spendenzwecks bei.

(5) Sportgeräte & Gerätschaften: Die Teilnahme an den Veranstaltungen mit Tieren, Fahrrädern, E-Bikes, Handbikes, E-Rollern, Inline-Skates und sonstigen Gerätschaften sowie die Teilnahme unter Verwendung von Sportgeräten jeglicher Art ist untersagt. Von Teilnehmern mitgeführte Gerätschaften und/oder Sportgeräte können von dem Veranstalter jederzeit bis zum Abschluss der Veranstaltung eingezogen werden. Ausgenommen hiervon sind Nordic Walking Stöcke von Teilnehmern sowie Kinderwagen.

Die Teilnahme mit einem Rollstuhl ist grundsätzlich gestattet. Jedem Rollstuhl-Teilnehmer wird empfohlen, zu seiner eigenen Sicherheit und der der übrigen Teilnehmer stets von einem Teilnehmer, der die Strecke ohne Rollstuhl absolviert, begleitet zu werden. Der Veranstalter behält sich vor, aufgrund der Streckenführung und daraus folgenden Sicherheitsbedenken die Teilnahme von Personen mit Rollstuhl zu untersagen oder zu widerrufen oder die Teilnahme an die Pflicht zur andauernden Begleitung durch einen Teilnehmer, der die Strecke ohne Rollstuhl absolviert, zu knüpfen.

(6) Sicherheits- & Gesundheitsschutz: Die Teilnehmer sind verpflichtet, alle geltenden zwingenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung einzuhalten. Das gilt im Besonderen hinsichtlich von Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für den Teilnehmer selbst und andere an der Veranstaltung beteiligte Personen, sofern solche im Rahmen eines spezifischen Sicherheits-/Hygienekonzeptes für die Veranstaltung definiert werden. Etwaige Maßnahmen eines spezifischen Sicherheits-/Hygienekonzeptes werden den Teilnehmenden rechtzeitig vor der Veranstaltung bekanntgegeben.

(7) Informationsbeschaffung: Sämtliche von den Teilnehmern zu beachtende organisatorische Maßnahmen und weitere durch die Teilnehmer zu beachtende Vorgaben gibt der Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in der Veranstaltungsbeschreibung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt dabei entweder auf den Internetseiten des Veranstalters oder direkt vor Ort am Tag der Veranstaltung. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich vor der Anreise über die konkreten organisatorischen Maßnahmen und Vorgaben zu informieren und diese auch einzuhalten. Der Veranstalter behält sich vor, aus sachlich berechtigten Gründen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Veranstaltungsbeschreibung zu erklären, soweit diese nicht berechtigten Interessen der Teilnehmer zuwiderlaufen. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Teilnehmer über entsprechende Änderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(8) Nachmeldungen am Eventtag: Sofern das Teilnehmerlimit noch nicht erreicht ist und die organisatorischen Bedingungen dies zulassen, kann der Veranstalter auch am Veranstaltungstag eine Anmeldung anbieten.

(9) Nichtantreten des Startplatzes: Tritt ein gemeldeter Teilnehmer nicht zum Start an, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages.

(10) Übertragung: Eine Übertragung des Startplatzes auf eine andere Person ist möglich. Für diesen Fall schickt der ursprüngliche Teilnehmer die Kontaktdaten des Ersatzteilnehmers an den Veranstalter.

(11) Bild- und Tonaufnahmen Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erklären die teilnehmenden Personen ihre unwiderrufliche Einwilligung zur Nutzung, Verbreitung und Veröffentlichung der Aufnahmen in geänderter oder ungeänderter Form durch die BRAWO Sportainment GmbH oder durch Dritte, die mit deren Einverständnis handeln, ohne Beschränkung auf bestimmte Gebiete gemäß Urhebergesetz und ohne zeitliche Beschränkung.

Sollten Sie dies nicht wünschen, teilen Sie uns dies bitte schriftlich vor der Veranstaltung mit. Die redaktionelle Foto- und Videoberichterstattung in Bezug auf die Veranstaltung bleibt von einem Verbot zur werblichen Verwendung des Bildmaterials unberührt.

(12) Änderung, Abbruch und Ausfall der Veranstaltung: Der Veranstalter behält sich das Recht vor die Veranstaltung terminlich und zeitlich zu verlegen, sofern dies für den Teilnehmer zumutbar ist. Eine entsprechende Mitteilung geht dem Teilnehmer zeitnah vor dem ursprünglich geplanten Veranstaltungstermin zu.

Sollte die Veranstaltung vor Beginn abgesagt oder nach dem Start abgebrochen werden (z.B. wegen höherer Gewalt, Unwetter, Epidemien, Terrorwarnung, behördlicher Untersagung oder ähnlichem), wird die Startgebühr nicht erstattet und fließt trotzdem in die Charity-Projekte des walk4help. Der Teilnehmer hat für den Fall einer Absage oder eines vorzeitigen Abbruchs keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Veranstalter.

(13) Widerrufsrecht: Nach erfolgter Anmeldung besteht gemäß § 312g Nr. 9 BGB kein Anspruch auf Rückerstattung des Organisationsentgeltes.

§3 HAFTUNGSAUSSCHLUSSEKLÄRUNG

(1) Den Anweisungen des Veranstalters und seines Personals sind Folge zu leisten. Dies gilt sowohl für die Veranstaltung als auch für das Rahmenprogramm.

(2) Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Der Teilnehmer versichert, dass er bzw. die von ihm angemeldeten Minderjährigen die gesundheitlichen und körperlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an der Veranstaltung erfüllt/en. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung. Bei gesundheitlichen Bedenken oder bei bekannten Vorerkrankungen wird eine ärztliche Untersuchung im Vorfeld empfohlen.

(3) Für den Notfall steht ärztliches Personal bereit. Der Teilnehmer erteilt bereits im Vorfeld, mit Zustimmung zu den Teilnahmebedingungen, seine Einwilligung zu einer medizinischen Behandlung durch einen Arzt, Sanitäter oder anderweitig geschultes Personal, falls dies bei Auftreten von Verletzungen, im Falle eines Unfalls und/oder Erkrankung im Verlauf der Veranstaltung ratsam oder notwendig sein sollte.

(4) Die Haftung des Veranstalters für andere Schäden als solche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters beruht. Dasselbe gilt für die Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

(5) Der Veranstalter haftet nicht für Ausrüstungs- und sonstige Gegenstände des Teilnehmers, die während der Veranstaltung abhanden kommen.

§ 4 Regelungen zum Rahmenprogramm

(1) Auf der Veranstaltungsfläche im Bürgerpark in Braunschweig für den zweiten Teil der Veranstaltung (im folgenden „Rahmenprogramm“ genannt) gilt das Hausrecht. Dieses wird von dem Veranstalter, seinen Vertretern und Erfüllungsgehilfen wahrgenommen. Ein Zuwiderhandeln kann zum Ausschluss vom Rahmenprogramm führen.

(2) Die Abgabe von Getränken erfolgt durch den Veranstalter. Die Abgabe von alkoholischen Getränken erfolgt nur gegen einen gültigen Altersnachweis. Es gilt das Jugendschutzgesetz.

(3) Auf der Fläche des Rahmenprogramms findet eventuell ein Konzert statt. Dem Teilnehmer ist bewusst, dass eine Musikveranstaltung, insbesondere ein Konzert, eine Umgebung mit hohem Schallpegel ist. Der Veranstalter trifft die erforderliche Vorsorge und hält sich an die Vorgaben der TA-Lärm zur Schallpegelbegrenzung, um Hör- und/oder Gesundheitsschäden zu vermeiden. Es sollte dennoch vermieden werden, sich direkt neben den Lautsprecherboxen aufzuhalten. Gegebenenfalls sollte der Teilnehmer zur Vermeidung etwaiger Hörschäden Ohrstöpsel verwenden.

(4) Die Haftung des Veranstalters für Hör- oder Gesundheitsschäden, resultierend aus der Lautstärke, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter handelt vorsätzlich oder fahrlässig.

(5) Jedem Teilnehmer ist es verboten, offensichtlich abgesperrte Bereiche ohne Genehmigung zu betreten. Darunter fallen z.B. die Konzertbühne, Lagerräume etc.

(6) Das Fotografieren auf der Veranstaltung und während des Rahmenprogramms ist für den privaten Gebrauch erlaubt. Erlaubt sind hierfür nur Kleinbildkameras, einfache Spiegelreflexkameras und Smartphones. Die Persönlichkeitsrechte Dritter sind jederzeit zu beachten.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Sollten Teile oder einzelne Formulierungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen der Teilnahmebedingungen. Der Veranstalter behält sich die Änderung der Teilnahmebedingungen vor.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.